

AUSHANG

36. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 17.12.2024 (Aktenzeichen: 213 -10204#00027#0042) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK24 am 10. Dezember 2024 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

36. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

In § 11d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (Länger-besser-leben-Bonusprogramm) werden die Absätze II und VI wie folgt gefasst:

II Der Bonus wird den Versicherten in Form eines Geldbonus gutgeschrieben, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

Folgende Geldboni werden für die Maßnahmen gewährt:

Maßnahme	Euro
§ 11d Abs. I Nr. 1	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 2	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 3	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 4	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 5	10,00 EUR

VI Die Erfüllung der Voraussetzungen sind von den Versicherten in der von der BKK24 jeweils vorgegebenen Art und Weise zu belegen. Sofern den Versicherten hierfür Kosten entstehen, werden diese von der BKK24 nicht übernommen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 10.12.2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Stephan Seiffert - Vorsitzender des Verwaltungsrates -